

Rundfunkbeitrag für Unternehmen

Nur noch anteilige Berücksichtigung von Teilzeitkräften

Die Ministerpräsidentenkonferenz der Bundesländer hat Korrekturen zum Rundfunkbeitragsstaatsvertrag beschlossen, die die immer wieder vorgetragene Hauptforderung, die Teilzeitkräfte nur anteilig zu berechnen, erfüllt.

Der entsprechende Änderungsvertrag ist seit dem 01.10.2016 in Kraft.

Damit wird die Berechnung nach Vollzeitäquivalenten **ab 01.04.2017** möglich.

Die Berechnung nach Vollzeitäquivalenten statt nach Köpfen kann zu einer deutlichen Reduzierung der Beitragslast führen.

Die Neuregelung sieht folgende Berechnung vor:

- Beschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden werden demnach mit 0,5 Vollzeiteinheiten (VZE),
- Beschäftigte mit nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 VZE und
- Beschäftigte mit mehr als 30 Stunden mit 1,0 VZE veranschlagt.

Ergibt sich im Jahresdurchschnitt eine Beschäftigtenzahl mit Dezimalstellen, so ist abzurunden.

Wichtig: Die neue Berechnungsweise erfolgt nur **auf Antrag**.

Der Landesrundfunkanstalt in NRW, also dem Westdeutsche Rundfunk, ist schriftlich mitzuteilen, dass eine Berechnung unter Berücksichtigung der vorhandenen Teilzeitbeschäftigten gewählt wird.

Der Antrag muss bis **31.03.2017** gestellt werden, damit die neue Berechnungsweise ab dem 01.04.2017 wirksam wird.

Zu beachten ist, dass die Nichtzahlung des Rundfunkbeitrags über einen Zeitraum von sechs Monaten eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit einer Geldbuße geahndet werden kann (§ 12 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags).

Ein Musterschreiben an den Westdeutschen Rundfunk steht auf unserer Internetseite als Word-Dokument zum Download zur Verfügung. Auf Wunsch senden wir Ihnen den Antrag auch gerne zu.